

**Beitragsordnung**  
für den Förderverein Kita Bärenfreunde e.V.  
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. September 2025

**§ 1 Grundlagen**

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Kita Bärenfreunde e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

**§ 2 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.  
(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen (natürliche Personen) des Fördervereins Kita Bärenfreunde e.V. beträgt mindestens 30 Euro, maximal einen frei wählbaren Betrag von bis zu 1.440€ (Festgelegt auf der Mitgliederversammlung am 28. September 2025) pro Jahr.  
(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt 120 Euro pro Jahr.  
(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

**§ 3 Fälligkeit**

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe und ohne Abzüge fällig.  
(2) Der Einzug der Beiträge erfolgt am 01.11. des lfd. Jahres per SEPA-Basis-Lastschriftmandat für das Folgejahr.  
(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.  
(4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet

haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.

#### § 4 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich per SEPA Basis Lastschriftmandat.

(2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

#### § 5 Spendenbescheinigung

(1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge im April des Folgejahres eine Spendenbescheinigung. Sollte die Spendenbescheinigung eher benötigt werden wird diese auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(2) Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

(3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

#### § 6 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes